

TEIL 4: Rechtliche Aspekte im Kontext Häuslicher Gewalt

Mit Ratifizierung der Istanbulkonvention hat sich Deutschland zum Schutz von Frauen vor Gewalt bekannt. → Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit!

Gewaltschutz durch die Polizei und das Ordnungsamt

Rechtsgrundlage für den Polizeieinsatz: PolizeiGesetz BW (§ 30 PolGBW)

Zum Schutz einer Person bei einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr gibt es den **Wohnungsverweis**.

Wenn die erhebliche Gefahr fortbesteht, ist ein **Rückkehr- und Annäherungsverbot** auszusprechen.

Info: CLEARINGSSTELLE

- Bei ausdrücklichem Einverständnis werden an die Clearingstelle die Daten der weitergeben.
- Die Clearingstelle nimmt proaktiv Kontakt zu den Betroffenen auf.

Gewaltschutz durch das Familiengericht

GewSchG §1 - Gerichtliche Maßnahmen

Soll ein **längerfristiger Schutz vor der Partner, z.B. ein längeres Kontaktverbot** angeordnet werden oder **besteht hohe Gefahr**, kann das Gericht, hier das **Familiengericht**, eingeschaltet werden

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- die **Wohnung zu betreten**
- bestimmte **Orte aufzusuchen**,
- **Kontakt aufzunehmen**

Digitale Gewalt

Neben dem DIGITALEN Kontaktverbot können **zivilrechtliche Unterlassungsansprüche** und **das Beantragen von Löschungen von Daten** beantragt werden.

Gewaltschutz durch das Strafgericht

Bereits eine Anzeige führt in der Regel zu einem Anti-Gewalttraining. Die Strafanzeige liefert wichtige Gründe für das Familiengerichtsverfahren. (Umgangs- und Sorgerecht)

- Die **Staatsanwaltschaft** prüft die Verurteilungswahrscheinlichkeit.
- Das Verfahren kann **mangels Beweisen eingestellt werden**.

ODER

- Wenn die Schuld des Täters feststeht, erhält er eine Auflage.

ODER

- Es kommt zu einer **Hauptverhandlung**, mit **Urteil** (Geld oder Freiheitsstrafe), einem **Freispruch** oder einer Einstellung

Digitale Gewalt

Strafbarkeit ist möglich wegen: Stalking, Beleidigung, Bedrohung, üble Nachrede, Verleumdung.
Das Verbreiten **nicht** das Erstellen ist strafbar!

Unterstützung

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN

- **Anträge** nach dem Gewaltschutzgesetz und in Strafverfahren können auch **ohne Anwalt oder Anwältin** gestellt werden.
- Bei geringem Einkommen kann **Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden

BEGLEITUNG IM PROZESS

Der Prozess ist **öffentlich**.

Personen des Vertrauens, (im Strafverfahren) auch sog. **ProzessbegleiterInnen dürfen begleiten**.

Beweismaterial

- ➔ **Ausführliche Begründung mit Auflistung aller Vorkommnisse!** (Damit kann die Frau beweisen, dass die Gewalt kein einmaliger „Ausrutscher“ war.) **ORT, ZEIT, ZEUGEN**. Verletzungen und Schäden **fotografieren**
- ➔ **Zeugen** ansprechen (Sie sollten ihre Beobachtungen aufschreiben.) **Verletzungsprotokolle, Ärztliche Atteste** einholen, (Hausarzt, Frauenarzt, **Telefonlisten, Screenshots, Polizeiprotokolle zu gestellten Anzeigen, Aufzeichnungen vorlegen**.)
- ➔ **Die Gewaltschutzambulanz**.
 - Sie bietet **objektive Sicherung und Dokumentation von Verletzungsspuren, v.a. wenn sie nicht sichtbar sind.** (Wichtig: Auf kleinste Verletzungen und Beschädigungen hinweisen!)
 - schafft **Beweise**, ohne dass zuvor die Polizei oder andere Behörden eingeschaltet werden müssen
 - gibt **Hilfe**, sich über den für sie richtigen Weg klar zu werden
 - ohne **Zeitdruck** eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige zu treffen.

AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT

Angehörige müssen gegen den Täter keine Aussage machen. (Zeugnisverweigerungsrecht)

Wer mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet oder verschwägert ist, hat dieses Aussageverweigerungsrecht.

Trennung und Scheidung

Hat **keine Ehe** bestanden,

→ ist eine **Trennung sofort möglich**.

Ehegatten

→ müssen das **Trennungsjahr** abwarten.

Hat das Paar **gemeinsame Kinder und ein gemeinsames Sorgerecht**,

→ hat eine Trennung für nichteheliche Lebensgemeinschaften die gleichen Folgen wie für verheiratete Paare

Sorge- und Umgangsrecht

Sorgerecht	Umgangsrecht
→ Entscheidungen zur Lebensführung für das Kind (Ernährung und Versorgung, aber auch schulische und gesundheitliche Belange)	→ regelmäßige Besuche → Möglichkeit gemeinsamer Ferien und telefonischer Kontakt

Gemeinsames Sorgerecht

- **Eltern sind verpflichtet, miteinander in Kontakt zu bleiben und sich zu einigen**
- Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt ist eine solche Einigung oft unmöglich. **Dass viele Frauen durch die Kontakte über Jahre schwer belastet sind, wird bisher nicht berücksichtigt.**
-

Alleiniges Sorgerecht

- **Strenge Voraussetzungen:**
 - **Misshandlung von Mutter und/oder dem Kind**
 - UND Kontinuität, Förderung, soziales Umfeld und auch der Kindeswille
- Maßgeblich für die Entscheidung ist das **Kindeswohl**

Spannungsfeld Umgangsrecht

- Das Familiengericht macht eine **Gefährdungseinschätzung** für das Kindeswohl.
 - Häusliche Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung. Hier gilt nicht der Regelfall, dass beide Elternteile gleich **gut** für die Kinder sind.
 - **Realität: Die Gerichte erfahren nicht, dass Häusliche Gewalt stattgefunden hat.**
- ➔ **Realität: Über die gemeinsamen Kinder müssen Frauen oft noch Jahre in Kontakt mit den gewalttätigen Vätern bleiben.**

Die Entscheidung ist abhängig von der individuellen Haltung des/der jeweiligen Richters/Richterin

Hoffnung:

Grevis, zur Umsetzung der Istanbul Konvention:

Schutz von gewaltbetroffenen Frauen auch im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Nach häuslicher Gewalt sollte der Umgang zunächst **ausgesetzt** werden, bis eine Auseinandersetzung des Täters mit seiner Gewalt nachgewiesen ist.

Weiterführende Informationen

www.karlsruhe.de/b4/stadtverwaltung/gleichstellung/gewaltfrei_leben/infomaterial.de

www.landkreis-karlsruhe.de/index.php?object=tx,3051.3&ModID=6&FID=1863.472.1

www.landkreis-karlsruhe.de/index.php?object=tx,3051.3&ModID=6&FID=1863.5362.1